

Emden, 21.11.2022

## Wahlbekanntmachung

für die Hochschulwahlen im Wintersemester 2022/2023

Die Studierenden der Hochschule Emden/Leer werden aufgefordert, ihre Stimmen bei den im Wintersemester 2022/2023 durchzuführenden Wahlen

- zum Senat
- zur Kommission für Gleichstellung
- zum Studierendenparlament
- zu den Fachbereichsräten und
- zu den Fachschaftsräten

abzugeben.

**Wahlzeitraum: Montag, 28.11.2022 (09:00 Uhr) – Freitag, 02.12.2022 (14:00 Uhr)**

1. Wahlberechtigt ist am Standort der Beschäftigung bzw. Einschreibung, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Zur Stimmabgabe ist eine Anmeldung mit dem Hochschul-Account nötig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers in das links oder rechts neben dem Namen befindliche freie Feld. Bei **Mehrheitswahl** können so viele Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden, wie Sitze für die jeweilige Gruppe in dem Gremium zu vergeben sind. Bei **Listenwahl** kann nur jeweils eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden. Die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber zählt zugunsten der gesamten Liste. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Auf jedem Stimmzettel ist angegeben, wie viele Stimmen jeweils abgegeben werden können. Stimmzettel, die mehr Kreuze oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

Näheres zu Stimmzettel und Stimmabgabe ist in den §§ 12 und 13 der Wahlordnung (WO), die unter Ziff. 8 abgedruckt sind, nachzulesen.

3. Briefwahanträge müssen bis zum **23.11.2022, 12:00 Uhr**, den örtlichen Wahlbüros zugegangen sein.

### Örtliche Wahlbüros:

<b>Emden:</b>	Gebäude der Hochschule Constantiaplatz 4, Raum V 209 (Frau Reuter)
<b>Maritimer Campus Leer:</b>	Gebäude des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften, Bergmannstraße 36, Herr Lengen
<b>Business Campus Leer:</b>	Gebäude des BCL, Kirchstr. 54, Frau Hellmerichs

Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der örtlichen Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Das Nähere zur Briefwahl kann § 14 WO (siehe Ziff. 8 dieser Bekanntmachung) entnommen werden.

- Die Gruppen, in denen nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl gem. § 10 WO entfällt, ergeben sich aus der Anlage der zugelassenen Wahlvorschläge.
- Für die Wahlen folgender Gruppen liegt nur ein Listenvorschlag vor, so dass in diesen Gruppen nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** zu wählen ist, §10 Abs. 2 WO.

<b>Gremium</b>
Studierendenparlament
FBR Technik
FBR Wirtschaft
FSR Seefahrt und Maritime Wissenschaften

- Gemäß § 10 Abs. 1 WO wird festgestellt, dass bei folgenden Gremien in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt:

<b>Gremium</b>
Senat
Kommission für Gleichstellung
FBR Soziale Arbeit und Gesundheit
FBR Seefahrt und Maritime Wissenschaft.
FSR Technik, EMI
FSR Technik, M
FSR Technik, NWT
FSR Soziale Arbeit und Gesundheit
FSR Wirtschaft

- Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

### **SIEHE ANLAGE**

- Text der §§ 12 – 15 der Wahlordnung der Hochschule und der studentischen Wahlordnung:

#### **§ 12 Stimmzettel**

- Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes studentischen Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzurufen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.
- Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele

Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Decken eingeworfen werden können.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des örtlichen Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.
- (3) Vor Aushändigen des Stimmzettels stellen die Aufsichtsführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (5) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

### **§ 14 Briefwahl**

- (1) Wird nach § 1 Abs. 2 eine Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, können Wahlberechtigte ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Briefwahlunterlagen sind
  - die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
  - der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerläuterungen.
- (2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und im Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
- (4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.
- (5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
  1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
  2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt.
  3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

- (6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

### **§ 15 Elektronische Wahlen**

- (1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch die Wahlleitung elektronisch zugesandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung im Wahlportal kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal erfolgen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierfür verwendeten Rechner/Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmengabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmengabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem, darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Büro der Wahlleitung und in den in der Wahlausschreibung genannten Wahlbüros möglich.

(5) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Emden/Leer zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(6) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

(7) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(8) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein.

(9) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unbemerkt unwiederbringlich verloren gehen können.

(10) Das Verfahren zur Übertragung der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(11) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(12) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Rechnern/Computern zu informieren. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

Manfred Nessen  
Wahlleiter

## Anlage

# Hochschule Emden/Leer

## Wahlvorschläge Hochschulwahlen 2022/23

---

### **Senat**

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Baumann, Alexander

Saathoff, Jannes

## ***Kommission für Gleichstellung***

(Ohne Wahl, 3 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Meiser, Laura

Jayamurugan Karthikeyani, Neeranjan

## ***Studierendenparlament***

(Mehrheitswahl, 13 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Bokies, Julius  
Brandt, Bent-Niklas  
Cordes, Julius  
Fennen, Mike  
Freitag, David  
Funk, Johannes  
Gottwald, Matthias  
Hoops, Hauke  
Jayamurugan Karthikeyani, Neeranjan  
Koppenburg, Anna  
Möller, Phil  
Olszok, Magnus  
Pegel, Fabian  
Peters, Iris  
Rademacher, Erik  
Saathoff, Jannes  
Steger, Jara  
Stöckhardt, Michael  
Ukena de Molano, Claudia  
Varchmin, Luca  
Werr, Wilhelm

## ***Fachbereichsrat Technik***

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Baumann, Alexander

Brandt, Bent-Niklas

Cordes, Julius

Nauschütt, Tamme

Saathoff, Jannes

Shekhmous, Aria

Stegemann, Chiara

Wessmann, Chris

## ***Fachbereichsrat Wirtschaft***

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Dick, Artur

Kusch, Lelesa

Riesbeck, David

## ***Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit***

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Zierau, Sina

Hartlage, Anne

## ***Fachbereichsrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften***

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Müther, Milan

## ***Fachschaftsrat NWT***

(Ohne Wahl, 10 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Daum, Benjamin

Faller, Rieke

Groenhoff, Luca

Kronemeyer, Lara

Meerjans, Lea

Plantener, Jonatan

## ***Fachschaftsrat Maschinenbau***

(Ohne Wahl, 16 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Bothor, Carlos

Buldt, Dennis

Dieling, Susann

Dittmer, Reik

Hasan, Shamsa

Keser, Gülben

Möller, Phil

Bergmann, Ole

Probojcevic, Mia

Vogel, Kim

Wilken, Malena

Zarzycki, Wojciech

## **Fachschaftsrat Elektrotechnik + Informatik**

(Ohne Wahl, 34 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Baumann, Alexander  
Bokern, Sarah  
Bötzel, Philip  
Brandt, Bent-Niklas  
Brandt, Maite-Aileen  
Conrad, Mathias  
Dehne, Kai  
Fokken, Luca  
Geuken, Marlon  
Hübner, Christopher  
Jackisch, Matti  
Käfer, Dennis  
Klingenberg, Philip  
Kroll, Philip  
Manleitner, Sonnwin  
Myagmarbaatar, Anujin  
Palluth, Franziska  
Pensler, Lukas  
Rademacher, Erik  
Saathoff, Jannes  
Schröder, Fabian  
Schulte, Maresa  
Siemer, Sarah  
Stickan, Ina-Maria  
Taschner, Sophia  
Terhalle, Alwin  
Varchmin, Luca  
Zürcher, Luca

## ***Fachschaftsrat Wirtschaft***

(Ohne Wahl, 29 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Einnolf, Sarah

Hinrichs, Alina

Hlawatzek, Lennart

Klokkers, Jann

Lübken, Steffen

Peter, Melanie

Reisewitz, Lucas

Schwiede, Jan-Lukas

Seiter, Lilli Sophie

## ***Fachschaftrrat Soziale Arbeit und Gesundheit***

(Ohne Wahl, 41 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Algül, Hüsna  
Bahr, Rebecca  
Bloch, Lea  
Burmann, Sina  
Dörschel, Carsten  
Dyken, Anastazija  
Glaser, Judith  
Hartlage, Anne  
Hoffmann, Max  
Honnens, Daria  
Huismann, Timon  
Immisch, Mareike  
Jandrich, Franka  
Koch, Sabine  
Lubas, Kristina  
Martin, Pia  
Müller, Anja  
Schütte, Desirée  
Stöber, Antonia  
Tabeling, Katharina  
Thomsen, Leon  
Tschinke, Eileen  
Voeltz, Patrizia  
Vohr, Julie-Christin  
Völker, Lea  
Wemken, Anna-Marlen

## ***Fachschaftrrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften***

(Mehrheitswahl, 9 Sitze)

### **Einzelbewerber**

Asmussen, Benjamin  
Enseroth, Jonathan  
Hellmann, Carina  
Lörner, Nicola  
Lübber, Thies  
Marschner, Paul-Luca  
Rade, Hendrik  
Rau, Matthias  
Reuter, Ingo  
Sieron, Leon  
Warda, Malte